

18. November 2010

## Lohnsteuer Lohnsteuerabzug ab 2011

Dr. Simone Jäck

*Die bisher verwendete Lohnsteuerkarte aus Papier soll in Zukunft durch ein elektronisches Verfahren ersetzt werden. Bereits heute leiten Arbeitgeber ihre Eintragungen in elektronischer Form an das Finanzamt weiter. Ergänzend dazu sollen dem Arbeitgeber die Lohnsteuerabzugsmerkmale zukünftig nicht mehr in Papierform, sondern ebenfalls elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Dazu ist die Einführung der sogenannten „elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale“ geplant. Das Verfahren ist unter der Kurzbezeichnung „ELStAM“ bekannt gemacht worden. Aufgrund der Systemumstellung werden die herkömmlichen Papierlohnsteuerkarten von den Gemeinden letztmals für das Jahr 2010 ausgestellt. Da das Verfahren nun jedoch nicht wie geplant ab 01.01.2011 eingeführt werden kann, sondern frühestens ab 01.01.2012, ergibt sich ein Übergangszeitraum, für den besondere Regelungen zu beachten sind.*

### Der Übergangszeitraum ab 01.01.2011

Die Problematik des Übergangszeitraums liegt darin, dass Lohnsteuerkarten von den Gemeinden letztmals für das Jahr 2010 erteilt wurden, gleichzeitig aber das neue elektronische Verfahren für 2011 noch nicht zur Verfügung steht. Der Übergangszeitraum wird dabei auf jeden Fall das Jahr 2011 betreffen, kann unter Umständen aber auch noch länger dauern, wenn sich die Einführung des elektronischen Verfahrens über den 31.12.2011 hinaus verzögert. Die Finanzverwaltung wird den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des elektronischen Verfahrens bestimmen und bekannt geben. Nach diesem „Starttermin“ müssen die Arbeitgeber die Lohnsteuerabzugsmerkmale erstmals elektronisch abfragen. Mit dieser Abfrage wird der Übergangszeitraum beendet und es gelten uneingeschränkt die Neuregelungen.

Regelungen für den Übergangszeitraum werden mit dem Jahressteuergesetz 2010 ins Gesetz aufgenommen, das noch vom Bundesrat verabschiedet werden muss. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sich an dem bisherigen Entwurf noch etwas ändern wird. Es besteht daher wohl Planungssicherheit. Auch die Finanzverwaltung hat mit Schreiben vom 05.10.2010 (BStBl. I 2010, S. 762) bereits zu den geplanten Übergangsregelungen Stellung genommen.

Im Folgenden sind die wichtigsten Regelungen für den Übergangszeitraum dargestellt.

### Grundregeln

Die dem Arbeitgeber vorliegende Lohnsteuerkarte 2010 gilt mit den darauf eingetragenen Merkmalen bis zur erstmaligen Anwendung von ELStAM weiter. Sofern keine Änderungen an der Lohnsteuerkarte 2010 vorgenommen werden, gelten die bisherigen Lohnsteuerabzugsmerkmale unverändert fort. Die Lohnsteuerkarte darf daher auch mit Ablauf des Jahres 2010 keinesfalls vernichtet werden. Eine Vernichtung ist erst dann zulässig, wenn das ELStAM-Verfahren tatsächlich angewendet wurde, indem die Lohnsteuerabzugsmerkmale elektronisch abgefragt wurden.

18. November 2010

Ändern sich die Verhältnisse des Arbeitnehmers und sollen bzw. müssen daher Änderungen an den Eintragungen vorgenommen werden (siehe dazu unten), muss die Lohnsteuerkarte dem Arbeitnehmer ausgehändigt werden, damit dieser die gewünschten Änderungen vornehmen lassen kann.

Zu beachten ist dabei, dass die Gemeinden für Sachverhalte, die Jahre ab 2011 betreffen, nicht mehr für die Lohnsteuerabzugsmerkmale zuständig sind. Die Zuständigkeit liegt zukünftig allein bei den Finanzämtern, sodass auch nur noch diese Änderungen an den Lohnsteuerkarten vornehmen dürfen.

Änderungen bezüglich des Jahres 2011 sind auch dann bereits beim Finanzamt zu beantragen, wenn der Antrag noch im Jahr 2010 erfolgt.

## Beispiel 1<sup>1</sup>

Ein Arbeitnehmerehepaar beantragt noch im November 2010 den Wechsel der Steuerklassenkombination IV/IV auf III/V mit Wirkung ab 01.01.2011 und legt hierfür die Lohnsteuerkarten 2010 vor. Da die Eintragungen das Lohnsteuerabzugsverfahren 2011 betreffen, ist der Steuerklassenwechsel bereits in 2010 beim zuständigen Finanzamt zu beantragen. Hätte der Steuerklassenwechsel dagegen schon zum 01.12.2010 wirksam werden sollen, wäre noch die Gemeinde zuständig gewesen.

Da keine neuen Lohnsteuerkarten mehr ausgestellt werden, muss die Lohnsteuerkarte 2010 auch bei Arbeitgeberwechsel oder Beendigung des Dienstverhältnisses aus anderem Grund unbedingt möglichst zeitnah an den Arbeitnehmer zurückgegeben werden.

Zur Vereinfachung lässt es die Finanzverwaltung im Rahmen des Lohnsteuerermäßigungsverfahrens 2011 zu, dass die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2010 (Freibetrag, Faktor) weiterhin und ohne einen erneuten Antrag auch im Jahr 2011 Gültigkeit haben sollen. Für den Arbeitgeber bedeutet dies, dass die Eintragungen aus dem Jahr 2010 automatisch auch im Jahr 2011 zur Anwendung gebracht werden können, falls für 2011 keine abweichenden Eintragungen vorgenommen wurden.

Ändern sich die Verhältnisse zu Ungunsten des Steuerpflichtigen, ist dieser nicht verpflichtet, eine Änderung der Eintragung zu beantragen. Trotz tatsächlicher Abweichung, dürfen die bisherigen Eintragungen weiter zu Grunde gelegt werden. Für den Arbeitnehmer bedeutet dies einen Vorteil, da zunächst weniger Lohnsteuer vom Arbeitgeber einbehalten wird. Allerdings kommt es im Rahmen des Veranlagungsverfahrens dann zu entsprechenden Nachzahlungen, was von vielen Steuerpflichtigen als „psychologisch“ nachteilig empfunden wird.

Bei Änderungen zugunsten des Steuerpflichtigen bleibt diesen die Beantragung einer geänderten Eintragung selbstverständlich unbenommen. Die bisherigen Regelungen zur Änderung bzw. erstmaliger Eintragung gelten unverändert fort.

---

<sup>1</sup> In Anlehnung an BMF-Schreiben v. 05.10.2010, Tz. II.1.

18. November 2010

Besonderheiten ergeben sich immer dann, wenn im Jahr 2010 Freibeträge mit unterjähriger Wirkung eingetragen wurden.

## Beispiel 2<sup>2</sup>

Ist auf der Lohnsteuerkarte 2010 ein Jahresfreibetrag mit Geltung ab 01.02.2010 oder später eingetragen und auf weniger als 12 Monate verteilt worden, muss der Arbeitgeber den weiterhin zu berücksichtigenden Jahresfreibetrag für den Lohnsteuerabzug 2011 auf das gesamte Kalenderjahr aufteilen:

Jahresfreibetrag 2010: 12.000 EUR, gültig ab 01.07.2010 = 2.000 EUR pro Monat  
Jahresfreibetrag 2011: 12.000 EUR, gültig ab 01.01.2011 = 1.000 EUR pro Monat

Eine Vereinfachungsregelung ist dagegen nicht vorgesehen, wenn sich im Vergleich zur Eintragung auf der Lohnsteuerkarte 2010

- die Steuerklasse,
- die Zahl der Kinderfreibeträge oder
- die Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende

ändern.

In diesem Fall ist der Arbeitnehmer verpflichtet, beim Finanzamt eine entsprechende Änderung vornehmen zu lassen.

## Beispiel 3<sup>3</sup>

Die Ehegatten leben seit 2010 dauernd getrennt. Die auf der Lohnsteuerkarte 2010 eingetragene Steuerklasse III ist ab 2011 in die Steuerklasse I zu ändern. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Finanzamt die Änderung seiner Lebensverhältnisse unter Vorlage der Lohnsteuerkarte 2010 mitzuteilen. Für die Anzeige ist der amtliche Vordruck „Erklärung zum dauernden Getrenntleben“ zu verwenden.

### **Arbeitnehmer ohne Lohnsteuerkarte 2010**

Hat ein Arbeitnehmer keine Lohnsteuerkarte für 2010 erhalten oder ist diese verloren gegangen oder zerstört worden, kommt ein Ersatzverfahren zur Anwendung. Dieses sieht vor, dass der Arbeitnehmer anstatt der Lohnsteuerkarte 2010 beim Finanzamt eine sogenannte „Ersatzbescheinigung“ beantragen muss. Für diese Bescheinigung gelten die Regelungen zur weiteren Anwendung der Lohnsteuerkarte 2010 analog.

---

<sup>2</sup> In Anlehnung an BMF-Schreiben v. 05.10.2010, Tz. II.2.

<sup>3</sup> In Anlehnung an BMF-Schreiben v. 05.10.2010, Tz. II.3.

18. November 2010

#### Beispiel 4<sup>4</sup>

Der bisher selbstständig tätige Steuerpflichtige beginnt in 2011 erstmals ein Dienstverhältnis. Weil von der Gemeinde für 2010 keine Lohnsteuerkarte ausgestellt wurde, hat der Arbeitnehmer beim Finanzamt auf amtlichem Vordruck die Ausstellung einer Ersatzbescheinigung zu beantragen („Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011“) und diese seinem Arbeitgeber zur Durchführung des Lohnsteuerabzugs vorzulegen.

#### **Vereinfachungsregelungen für Auszubildende**

Auszubildende, die ab 2011 erstmals ein Dienstverhältnis beginnen, müssen nicht zwingend eine Ersatzbescheinigung vom Finanzamt beantragen, wenn ihnen für 2010 keine Lohnsteuerkarte von der Gemeinde ausgestellt wurde. Vielmehr darf der Arbeitgeber typisierend unterstellen, dass in diesen Fällen regelmäßig die Steuerklasse I gilt. Der Auszubildende muss daher anstatt der – nicht vorhandenen – Lohnsteuerkarte 2010, keine Ersatzbescheinigung des Finanzamts einreichen, sondern dem Arbeitgeber lediglich seine Identifikationsnummer, sein Geburtsdatum und die Religionszugehörigkeit schriftlich mitteilen und ihm bestätigen dass es sich um ein erstes Dienstverhältnis handelt.

In abweichenden Sonderfällen müssen auch Auszubildende eine Ersatzbescheinigung beantragen und vorlegen.

#### **Besonderheiten bei Lohnsteuerbescheinigungen auf der Rückseite der Lohnsteuerkarte**

In besonderen Ausnahmefällen ist es Arbeitgebern gestattet, die Lohnsteuerbescheinigung nicht elektronisch an das zuständige Finanzamt zu übermitteln, sondern die Lohnsteuerbescheinigung wie in der Vergangenheit üblich auf der Rückseite der Lohnsteuerkarte zu bescheinigen.

In diesem Fall kann der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte 2010 für das Jahr 2011 nicht einbehalten, da der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte mit der eingetragenen Lohnsteuerbescheinigung für die Erstellung seiner Einkommensteuererklärung benötigt. Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerkarte daher nach Ablauf des Jahres 2010 an den betroffenen Arbeitnehmer auszuhändigen. Dies gilt übrigens auch, wenn der Arbeitgeber zwar selbst eine elektronische Übermittlung vorgenommen hat, auf der Lohnsteuerkarte jedoch von einem früheren Arbeitgeber Eintragungen vorgenommen wurden.

Im Übergangszeitraum kann der Arbeitgeber in diesen Fällen nun nicht direkt auf die Lohnsteuerabzugsmerkmale der Lohnsteuerkarte zurückgreifen, da die Lohnsteuerkarte nicht beim Arbeitgeber verblieben ist. Die Lohnsteuerabzugsmerkmale sind jedoch trotzdem weiterhin anzuwenden, wenn der Arbeitnehmer bestätigt, dass sich an den bisher verwendeten Lohnsteuerabzugsmerkmalen keine Änderungen ergeben haben. Die Bestätigung muss schriftlich erfolgen. Eine bestimmte Form ist dabei aber nicht vorgeschrieben.

---

<sup>4</sup> In Anlehnung an BMF-Schreiben v. 05.10.2010, Tz. III.2.